

fallt, und sonst befindenden Umständen nach, zur Zucht-  
hauses Strafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

5. Die Mauerer und Zimmermeister sollen indessen  
bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und  
Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des En-  
des bey den Directoren und wachthabenden Bürger-Offi-  
cieren sich stellen und anmelden; so dann die denselben  
zukommenden Anweisungen ehnwiergerlich verrichten.

6. Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Pcyen-  
deckern und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer  
hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen bez-  
gesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt an-  
geschaffet werden.

7. Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer,  
oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas  
entwendet, und diewerhalb überführet wird; soll als ein  
offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers  
Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplar-  
isch gestrafet werden.

8. Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset  
worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate,  
wenn es bey Schatzbaren entstanden: Wir sind aber nicht  
gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Be-  
strafung dieser ehnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen  
anderwerte Kösten aufzubinden zu lassen, wenn sie nur lei-  
ner besondern Fahrlässigkeit überwiesen werden können,  
und gleich bey dem verspürten Feuer Keruen gemacht, und um  
Hülfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle  
die gewöhnlichen Prämien, für Beybringung der Feuers-  
sprünken, und für die sich besonders hervorthuenden Schorn-  
steinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Soci-  
etät-Commission, determinirende Bezeichnungen aus der  
Brand-Societät in Aufsicht des, derselben durch eine  
schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen  
Nutzen angeschaffet werden.

9. Gegenwärtige, zum Besten der Stadt-Eingewesenen  
zum Druck zu befördernde neue Brandordnung soll so  
wohl von Freyen, als Schatzbaren, Geistlichen, als Welt-  
lichen, so weit selbe einen jeden betrifft, genauest besolgt  
werden.

10. Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandord-  
nung widersehe, derselben gehorsamst nicht nachkommen,

oder hierinnen saumseltig seyn würde; so soll derselbe ohne  
zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder  
willkürlicher Strafe angesehen, und zur Zahlung der-  
selben executivè angehalten werden: welche Strafzelder  
dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur  
Verbesserung der Bereitschaft zu berechnen und anzuwen-  
den sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie  
desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, nicht  
allein den Tag vor Thomae Apostoli auf dem Rathhause  
der Bürgerschaft, sondern auch bey der ersten darauf fol-  
genden Amtsversammlung bey den Aemtern von den Bil-  
demestern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate  
hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellt  
werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und  
vorgedruckten geheimen Kancelley-Insigels.

Bemerkung. Conf. die Anmerkung ad Nro. 476 d.  
S. und E. N. Schütters Provinzial-Recht der Pro-  
vinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 3—5.

479. Münster den 30. Dezember 1770. (A. 8. h. Fremde  
Münzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

In Berücksichtigung des vielfachen Verkehrs zwischen  
dem Hochstift Münster und den Provinzen der vereinigt-  
ten Niederlande, sollen die daselbst geprägten: ein Gul-  
den oder 20 Silberstücke zu 15 Schill. 2 pf., die drei  
Gulden oder 60 Silberstücke zu 1 Rthlr. 17 Schill. 6 pf.  
und die dreißig Silberstücke 22 Schill. 9. pf. sowohl im  
inländischen Handelsverkehr als auch in allen öffentlichen  
und Privat-Cassen kursiren.

480. Münster den 20. Februar 1771. (A. 10. h. Fuhr-  
werke.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich  
verordnet, daß die im Hochstifte Münster üblichen soze-